

Grundordnung der Internationalen Hochschule Liebenzell

In der Fassung vom 01.09.2011,

zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 04.02.2026.

Der Hochschulrat hat seine Zustimmung zu dieser Fassung am 14.04.2026 erteilt.

Diese Fassung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 27.07.2026 zur Genehmigung vorgelegt.

Sie wurde am 15.08.2026 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name.....	4
§ 2 Träger	4
§ 3 Fachausschuss des Trägers (= Träger-FA)	4
§ 4 Mitglieder der Hochschule	5
§ 5 Organe der Hochschule	5
§ 6 Hochschulleitung	5
§ 7 Senat	7
§ 8 Hochschulrat	9
§ 9 LIMRIS-Institut	11
§ 10 Dozierendenkollegium.....	11
§ 11 Prorektorin oder Prorektor für Forschung	11
§ 12 Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre.....	12
§ 13 Leiterin oder Leiter des LIMRIS-Instituts	12
§ 14 Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter.....	12
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter	13
§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	13
§ 17 Berufung von Professorinnen und Professoren	13
§ 18 Prüfungsausschuss	14
§ 19 Zulassungsausschüsse	14
§ 20 Zugang und Einschreibung.....	15
§ 21 Studierendenschaft und Studierendensprecher	15
§ 22 Zertifikatsstudierende	15
§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer	16
§ 24 Inkrafttreten.....	16

Präambel

Die Internationale Hochschule Liebenzell ist eine bekenntnisgebundene Hochschule. In ihrer Arbeit ist sie aufgrund der Geschichte der Liebenzeller Mission in besonderer Weise dem Erbe des württembergischen Pietismus und der Weltmission verpflichtet. Maßgeblich für ihre Bekenntnisbindung sind die Heilige Schrift, die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse¹. Die IHL bekennt sich darüber hinaus zur Glaubensbasis der Liebenzeller Mission.

Aus dieser Schrift- und Bekenntnisbindung der IHL ergeben sich folgende Grundsätze und Werte:

Die IHL ist der Heiligen Schrift als „einer wahrhaftigen, gewissen Predigt des Heiligen Geistes“ (Confessio Virtembergica 1552, Art. 27) und als Grundlage aller christlichen Theologie verpflichtet. Deshalb trägt die IHL auch im wissenschaftlichen Umgang mit den Texten dem Offenbarungsanspruch der Heiligen Schrift Rechnung.

Die IHL ist den reformatorischen Grundentscheidungen sola scriptura, solus Christus, sola fide und sola gratia verpflichtet.

Die IHL ist dem Missionsauftrag Jesu Christi nach Mt 28,18ff. verpflichtet und legt daher im Rahmen des theologischen Studienbetriebs einen besonderen Schwerpunkt auf die missionswissenschaftliche Ausbildung und Forschung.

Die IHL ist einer ganzheitlichen theologischen Ausbildung im Sinne einer Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft der Studierenden verpflichtet.

Die IHL ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet und bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Freiheit von Forschung und Lehre (GG Art. 5, Abs. 3). Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) bekennt sich zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet sich, für ihre Einhaltung Sorge zu tragen und eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität zu fördern.

Die IHL hat das Ziel, den Studierenden durch eine wissenschaftlich anspruchsvolle Ausbildung mit betont praktischen und anwendungsbezogenen Schwerpunkten zu theologischer, missions-, human- und sozialwissenschaftlicher Kompetenz zu verhelfen. Ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist deshalb die wissenschaftliche Reflexion der theologischen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in Europa und weltweit. Insbesondere die Erforschung interkultureller und -religiöser Kommunikationsgrundlagen ist dabei von herausragender Bedeutung.

Neben der wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung strebt die IHL eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an, die es ihnen ermöglicht, sich selbstbewusst und reflektiert auf unterschiedliche Arbeits- und Kommunikationssituationen einzulassen und dabei das Evangelium Jesu Christi theologisch verantwortet und glaubwürdig weiterzusagen.

¹ Apostolicum, Nicänum, Kleiner und Großer Katechismus und Confessio Augustana.

Die IHL wird getragen von der Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH. Mit ihrer über 125-jährigen Arbeit in zahlreichen Ländern auf mittlerweile fünf Kontinenten und der engen Verbindung zur landeskirchlichen Gemeinschaftsarbeit des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes (SV), des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Rhein-Main und der Jugendarbeit des Südwestdeutschen EC-Verbandes steht den Studierenden bei entsprechender Eignung ein breites Feld beruflicher Möglichkeiten und Chancen offen.

Diese Präambel beschreibt den Wesenskern der IHL. Diese kann vom Senat der IHL nur in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Träger verändert werden.

§ 1 Name

Die Hochschule führt den Namen „staatlich anerkannte Internationale Hochschule Liebenzell“ (IHL).

§ 2 Träger

Der Träger der IHL ist die „Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Bad Liebenzell. Die IHL ist eine rechtlich unselbständige Hochschule/Institution der „Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH“.

§ 3 Fachausschuss des Trägers (= Träger-FA)

- (a) Der Träger beschließt im Träger-FA bei der Gründung der IHL die Gründungsgrundordnung der Hochschule und bestellt die Erstausrüstung der Hochschule mit einem Lehrkörper. Er beruft ebenfalls die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor und die Gründungskanzlerin oder den Gründungskanzler der Hochschule.
- (b) Der Träger-FA hat den geordneten Betrieb der IHL zu gewährleisten, enthält sich aber jeglicher Einflussnahme auf die akademischen Belange der IHL und garantiert die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre der IHL sowie die Einhaltung der Regeln der staatlichen Hochschulaufsicht des Landes Baden-Württemberg.
- (c) Der Träger-FA bestätigt die Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder des Kanzlers durch den Hochschulrat der IHL oder lehnt diese ab.
- (d) Der Träger-FA bestätigt die Wahl der Professorinnen und Professoren durch den Senat der IHL nach dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag oder lehnt diese ab.

§ 4 Mitglieder der Hochschule

Die Mitglieder der Hochschule setzen sich zusammen aus den hauptberuflich Tätigen und den eingeschriebenen Studierenden. Es handelt sich dabei um folgende Gruppen:

- (a) Rektorin oder Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler
- (b) Professorinnen und Professoren
- (c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (d) administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (e) Studierende

Während Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler sowie gegebenenfalls die Professorinnen und Professoren kraft Amtes Mitglied des Senates sind, wählen die Gruppen (c), (d) und (e) in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Senat.

§ 5 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

- (a) die Hochschulleitung
- (b) der Senat
- (c) der Hochschulrat

Weitere Organe sind:

- (d) das LIMRIS-Institut
- (e) das Dozierendenkollegium
- (f) die Leiterin oder der Leiter des LIMRIS-Instituts
- (g) die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter
- (h) die oder der Gleichstellungsbeauftragte
- (i) die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- (j) der Prüfungsausschuss
- (k) die Berufungskommission

§ 6 Hochschulleitung

Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler leiten gemeinsam die Hochschule, wobei der Rektorin oder dem Rektor der Vorsitz in der Hochschulleitung und Senat obliegt. Die Rektorin oder der Rektor wird in akademischen Angelegenheiten von den Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten, in administrativen Angelegenheiten von der Kanzlerin oder vom Kanzler.

Gemeinsam tragen Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler die Verantwortung für die Bereiche

- Struktur- und Entwicklungsplanung,
- Personalentwicklung,
- Entwurf des Haushaltsvoranschlags und
- Vollzug des Haushaltsplanes.

Darüber hinaus ist die Hochschulleitung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind.

Die Rektorin oder der Rektor ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Dozierende und Studierende in allen akademischen Fragen, ausgenommen Belange der Forschung. Die genauen Aufgaben der Rektorin oder des Rektors sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Zur Vorbereitung der Wahl von Rektorin oder Rektor sowie Kanzlerin oder Kanzler setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats jeweils drei Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Träger-Fachausschusses an. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Träger-Fachausschusses. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen. Die Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers hat die Rektorin oder der Rektor ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Bewerberinnen und Bewerber um das Amt

als Rektorin oder Rektor sowie Kanzlerin oder Kanzler sind von der Mitwirkung am Verfahren im Rektorat, in der Findungskommission, im Senat, im Hochschulrat und im Wahlpersonengremium ausgeschlossen.

Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rektorin oder der Rektor kann entweder vom Hochschulrat mit Bestätigung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder vom Senat mit Bestätigung des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf in jedem Fall auch der Bestätigung durch den Träger-FA.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Dozierende und Studierende in allen Belangen der Forschung. Die genauen Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Dozierende und Studierende in allen Belangen von Studium und Lehre. Die genauen Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors für Studium und Lehre sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Prorektorinnen oder die Prorektoren werden vom Hochschulrat gewählt und vom Senat und Träger-FA bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Prorektorinnen oder Prorektoren können entweder vom Hochschulrat mit Bestätigung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder vom Senat mit Bestätigung des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf in jedem Fall auch der Bestätigung durch den Träger-FA.

Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt die Hochschule in allen administrativen und wirtschaftlichen Bereichen. Die genauen Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Kanzlerin oder der Kanzler kann entweder vom Hochschulrat mit Bestätigung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder vom Senat mit Bestätigung des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf in jedem Fall auch der Bestätigung durch den Träger-FA.

§ 7 Senat

Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler kraft Amtes mit einer Stimme, die

Prorektorinnen oder Prorektoren kraft Amtes mit einer Stimme. Hat die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler ein leitendes Amt oder eine leitende Funktion bei der Trägergesellschaft inne, so hat sie oder er kein Stimmrecht im Senat.

- (b) die oder der Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes mit einer Stimme
- (c) die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen kraft Amtes mit einer Stimme
- (d) die Leiterin oder der Leiter des LIMRIS-Instituts mit beratender Stimme
- (e) alle Professorinnen und Professoren ohne stimmberechtigtes Amt oder Beauftragung mit jeweils zwei Stimmen
- (f) die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kraft Amtes mit jeweils einer Stimme
- (g) die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kraft Amtes mit einer Stimme.
- (h) die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter der administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kraft Amtes mit einer Stimme

Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.

Jedes Mitglied des Senats kann den Antrag stellen, dass der Senat während der gesamten Sitzung oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten ohne die Vertreterin oder den Vertreter des Trägers (derzeit Rektorin oder Rektor) beraten und beschließen kann. Der Senat beschließt über einen solchen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag eine Mehrheit der Stimmen im Senat, dann hat die Trägervertreterin oder der Trägervertreter die Sitzung ganz oder teilweise zu verlassen.

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Senats beträgt vier Jahre.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats beträgt ein Jahr.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, von der es in den Senat gewählt wurde.

Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht von der Grundordnung einem anderen zentralen Organ der Hochschule zugewiesen sind.

Weitere Aufgaben des Senats sind folgende:

- Bestätigung der Wahl von Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler durch den Hochschulrat
- Abwahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder des Kanzlers mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Hochschulrat und Träger-FA müssen die Abwahl bestätigen.
- Wahl von drei Professorinnen und Professoren für die Berufungskommission
- Bestätigung der Berufungsvorschläge der Berufungskommission zur Besetzung von Professuren
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des LIMRIS-Instituts auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors

- Wahl der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter
- Wahl einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten
- Wahl einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Wahl von zwei Professorinnen und Professoren für den Berufungsausschuss für neue Hochschulratsmitglieder
- Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen
- Stellungnahme zum Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen
- Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibungen von Professuren
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Hochschuleinrichtungen
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen
- Beschlussfassung über die Satzung von Hochschulprüfungen
- Beschlussfassung über die Richtlinien für den Studienbetrieb
- Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule und ihre Änderung, welcher der Hochschulrat zustimmen muss
- Stellungnahme zum Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren
- Zustimmung zur Vorschlagsliste für neue Hochschulratsmitglieder
- Erörterung der Jahresberichte der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Qualitätsentwicklung und Evaluation von Lehre und Studium
- Entwicklung bzw. Anpassung der Curricula

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein.

§ 8 Hochschulrat

Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die strategische Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung von Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen und Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler.

Ferner soll er die in der Berufswelt und in der Öffentlichkeit an die IHL bestehenden Erwartungen artikulieren und die praktische Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse fördern. Er unterstützt die Interessen der IHL in der Öffentlichkeit.

Dem Hochschulrat gehören folgende Mitglieder an:

- (a) mindestens 8 externe Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte keine Ämter und Funktionen in

der Liebenzeller Mission und ihren Gesellschafterverbänden haben dürfen

- (b) Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht

Zur Wahl neuer Mitglieder wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei für 4 Jahre gewählte Mitglieder des bisherigen Hochschulrats und zwei für 4 Jahre gewählte professorale Vertreterinnen und Vertreter des Senats, die nicht Mitglied der Hochschulleitung sind, angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste für jeden neu zu besetzenden Sitz der zehn Mitglieder im Hochschulrat. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Hochschulrats, des Senats und des Träger-FA. Wird ein Vorschlag von einem der drei Gremien abgelehnt, muss der Ausschuss einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Amtszeit sowohl der Mitglieder des Hochschulrats als auch seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters beträgt vier Jahre. Der Hochschulrat regelt sein internes Verfahren selbstständig und kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Eine die tatsächlichen und notwendigen Kosten deckende Aufwandsentschädigung wird auf Antrag gewährt.

Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

- Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch Senat und Träger-FA
- Abwahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder des Kanzlers mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Senat und Träger-FA müssen die Abwahl bestätigen
- Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne, sowie über die Planung der baulichen Entwicklung
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen
- Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen
- Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen
- Zustimmung zu Funktionsbeschreibungen von Professuren
- Zustimmung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen
- Zustimmung zur Grundordnung und deren Änderung
- Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors
- Erörterung des Jahresberichts der Prorektorinnen oder Prorektoren
- Erörterung des Jahresberichts der Kanzlerin oder des Kanzlers
- Entlastung von Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler

§ 9 LIMRIS-Institut

Das Forschungsinstitut LIMRIS soll christliche Missionsarbeit, die Praxis interreligiöser und interkultureller Begegnungen sowie christlich motivierte Sozialarbeit kritisch reflektierend und unterstützend begleiten.

Die Ziele des Instituts sollen unter anderem erreicht werden durch

- die Durchführung und Begleitung relevanter Forschungsprojekte
- die Veranstaltung von Symposien/Studientagen zu aktuellen Forschungsthemen
- Kooperationen mit Universitätsinstituten
- die gezielte Vergabe von Themen aus dem Forschungsbereich für Abschlussarbeiten der B.A.- und M.A.-Studiengänge
- die Förderung der Forschungsarbeit von Missionarinnen und Missionaren
- die Publikation dieser Forschungsergebnisse

§ 10 Dozierendenkollegium

Dem Dozierendenkollegium gehören

- (1) Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler
- (2) alle Professorinnen und Professoren
- (3) alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

an. Das Dozierendenkollegium hat eine beratende Funktion und kann dem Senat in allen Fragen, die Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffen, Vorschläge unterbreiten, die über die Rektorin oder den Rektor im Senat eingebracht und dort behandelt werden müssen.

§ 11 Prorektorin oder Prorektor für Forschung

Zur Prorektorin oder zum Prorektor für Forschung kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung wird vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung erarbeitet „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen der Forschung sowie zur Verwendung der für Forschung vorgesehenen Mittel“. Sie oder er wirkt an der Evaluation der Forschung mit.

§ 12 Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre

Zur Prorektorin oder zum Prorektor für Studium und Lehre kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre wird vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre erarbeitet „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel“. Sie oder er wirkt an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mit.

Die Aufgaben der Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

§ 13 Leiterin oder Leiter des LIMRIS-Instituts

Die Leiterin oder der Leiter des LIMRIS-Instituts ist ein der Hochschule hauptberuflich angehörendes Mitglied aus der Professorenschaft oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der vom Senat für sechs Jahre gewählt wird.

Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des LIMRIS-Instituts sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

§ 14 Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter

Zur Studiengangsleiterin oder zum Studiengangsleiter kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden

beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter werden vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Sie sind für die Leitung der Studiengänge und alle Fragen, welche die Studiengänge betreffen und die von der Grundordnung nicht anderen Organen der Hochschule zugewiesen werden, zuständig.

Die Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertreterin und ihr Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

§ 17 Berufung von Professorinnen und Professoren

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist in einer eigenen Berufsordnung beschrieben.

§ 18 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören kraft Amtes die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre, die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Rektorin oder der Rektor mit Stimmrecht an. Weitere beratende Mitglieder können hinzugewählt werden. Sollte die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter von Studiengängen, die in Kooperation mit anderen Hochschulen betrieben werden, nicht Mitglied der IHL sein, wählt der Senat für sie oder ihn eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Professorenkreis der IHL zur Vertretung im Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre kraft Amtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der Rektorin oder des Rektors.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- Entscheidung über eine Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung erbrachter außerhochschulischer Leistungen von Studierenden in Absprache mit den zuständigen Fachdozenten

§ 19 Zulassungsausschüsse

Die Zulassungsausschüsse tragen die Verantwortung für die Durchführung der Bewerbungsverfahren und Zulassungsentscheidungen für die jeweiligen Studiengänge.

Die Zulassungsausschüsse bestehen aus der Hochschulleitung und den jeweiligen Studiengangsleiterinnen und -leitern. Die Zulassungsausschüsse können Beisitzerinnen und Beisitzer berufen, die bei den Bewerbungs- und Auswahlverfahren mitwirken.

Die Zulassungsausschüsse können gemeinsam oder je für sich tagen.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern treffen die Mitglieder der Hochschulleitung und die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 20 Zugang und Einschreibung

Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die bei der Einschreibung erhobenen Daten der Studierenden werden nach den geltenden Richtlinien für den Datenschutz verarbeitet.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können für einen Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Zugangshindernis vorliegt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollten darüber hinaus bereit sein, sich auf das gemeinsame Leben an der IHL einzulassen und das Profil der IHL, wie es in der Präambel der Grundordnung beschrieben ist, zu respektieren.

§ 21 Studierendenschaft und Studierendensprecher

Die Studierendenschaft besteht aus allen eingeschriebenen Studierenden der IHL. Sie wählt im Rahmen einer Vollversammlung in freier, gleicher und geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Aufgaben der Studierendensprecher sind:

- Die Vertretung der Anliegen der Studierenden im Senat, im Prüfungsausschuss und in der Berufungskommission
- Koordination der Aktivitäten der Studierenden
- Leitung der studentischen Vollversammlung
- Regelmäßige Treffen mit der Hochschulleitung

§ 22 Zertifikatsstudierende

Zertifikatsstudierende an der IHL sind Personen, die an einem Weiterbildungsprogramm mit Zertifikatsabschluss oder an einzelnen Zertifikatskursen teilnehmen. Sie werden nicht immatrikuliert und haben keinen ordentlichen Studierendenstatus. Ihnen ist es gestattet, die jeweiligen Weiterbildungs-Lehrveranstaltungen zu besuchen und abzuschließen.

§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer an der IHL sind Personen, die in keinem der regulären Studiengänge der Hochschule eingeschrieben sind, aber dennoch Lehrveranstaltungen der IHL besuchen.

Die Hochschulleitung der IHL kann Gasthörerinnen und Gasthörern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gestatten. Sie legen jedoch keine Prüfungsleistungen ab.

Gasthörerinnen und Gasthörer richten vor Beginn der Lehrveranstaltung(en) einen formlosen Antrag an die Hochschulleitung, die sie daraufhin über die Regelungen informiert. Die Gasthörerinnen und Gasthörer erbitten die Genehmigung der jeweiligen Dozierenden oder Lehrbeauftragten, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantworten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.